

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für Erben

Landkreis Schaumburg – Ordnungsamt
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen

Antrag auf

- Eintragung der unten aufgeführten Waffe(n) in eine neu auszustellende Waffenbesitzkarte
 Eintragung der unten aufgeführten Waffe(n) in meine Waffenbesitzkarte mit der Nr. _____

A Angaben zur Person des Antragstellers

Nachname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Telefonnummer (Festnetz)	Telefonnummer (Mobil)

Ich besitze bereits Schusswaffen

Waffenbesitzkarte Nr.	Waffenbesitzkarte ausgestellt am
Waffenbesitzkarte ausgestellt von	

B Angaben zur Person des Überlassers

Ich bin der gesetzlicher/testamentarischer Erbe von

Nachname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Sterbedatum	Verwandtschaftsverhältnis
ehemalige Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	

C Angaben zu der/den Schusswaffe(n)

Ich habe folgende Schusswaffen übernommen

Datum des Erwerbs

lfd. Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller/ Modell	Hersteller-Nr.	Aufbewahrung*
1					
2					
3					
4					

*hier bitte die lfd. Nr. der ersten Spalte der Tabelle auf dem **Merkblatt für Erben** eintragen

Das **Merkblatt für Erben** habe ich erhalten. Es ist Bestandteil dieses Antrags.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt für Erben

1. Erforderliche Unterlagen

dem Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte sind beizufügen:

1. Sterbeurkunde (Fotokopie möglich)
2. Testament oder Erbeschein (Fotokopie möglich)
3. schriftliche Verzichtserklärungen evtl. Miterben
4. waffenrechtliche Erlaubnisse der/des Verstorbenen im Original

2. Rechtliche Hinweise

Gemäß § 20 Abs. 1 WaffG hat der Erbe binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen.

Nach § 20 Abs. 2 WaffG ist dem Erwerber infolge eines Erbfalls die gemäß Absatz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Abs. 1 WaffG zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.

Entsprechend § 20 Abs. 3 WaffG sind, wenn kein Bedürfnis gemäß § 8 WaffG oder §§ 13 ff. WaffG geltend gemacht werden kann, die Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern. Die erlaubnispflichtige Munition ist binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen.

Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwappe bereits aufgrund eines Bedürfnisses nach § 8 WaffG oder §§ 13 ff. WaffG berechtigter Besitzer von mindestens einer erlaubnispflichtigen Schusswappe ist.

Im Zusammenhang mit dem Einbau des Blockiersystems darf die Waffe nicht schussbereit (ungeladen) und nicht zugriffsbereit (verschlossen) transportiert werden (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG).

Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG oder durch deren hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter erfolgen. Die Zeitpunkte aller Einbauten und Entsperrungen sind schriftlich festzuhalten.

Gemäß § 20 Abs. 7 WaffG hat die Waffenbehörde auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einbau eines Blockiersystems zuzulassen, wenn oder so lange für eine oder mehrere Erbwappen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist.

Es wird auf die weiteren rechtlichen Bestimmungen des § 20 WaffG verwiesen.

Bezüglich des Einbaus des Blockiersystems ist ein Beleg des Wapenhändlers vorzulegen. Die Unbrauchbarmachung bzw. Abgabe der Munition ist mit einer kurzen und formlosen schriftlichen Erklärung (mit Angabe der eigenen Adresse sowie Ort, Datum und Unterschrift) zu belegen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 WaffG hat, wer den Besitz über Wapfen oder Munition ausübt, der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

bitte wenden

Im Rahmen der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt der Landkreis Schaumburg eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und aus dem Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie eine Stellungnahme Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

Entsprechend § 10 Abs. 1a WaffG hat, wer eine Waffe aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG erwirbt, binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen. Dies gilt entsprechend für das Überlassen einer Waffe.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG hat, wer Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Hierbei ist es unerheblich, ob eine Waffe mit einem Blockiersystem ausgestattet ist oder nicht.

Die folgenden Bescheinigungen/Angaben sind im Rahmen der Antragstellung neben dem Ausfüllen des Antragsformulars zusätzlich erforderlich, soweit der hiesigen Waffenbehörde noch kein Waffenschrank nachgewiesen wurde!

Die Aufbewahrungsvorschriften des § 36 WaffG und § 13 AWaffV gelten unabhängig davon, ob eine Waffe mit einem Blockiersystem (s. u.) ausgestattet ist oder nicht.

1. Falls eine Rechnung/Lieferschein mit Angabe der Klassifizierung bzw. ein Typenschild im Waffenschrank vorhanden ist:

Bitte Rechnung/Lieferschein bzw. ein Foto des Typenschildes mit Ort, Datum und Unterschrift vorlegen.

2. Falls keine Rechnung/Lieferschein mit Angabe der Klassifizierung bzw. kein Typenschild im Waffenschrank vorhanden ist:

Das Aufbewahrungsbehältnis ist genau zu beschreiben. Dazu sind mindestens Angaben zu den folgenden Punkten zu machen:

- a. Außenmaße
- b. Materialart
- c. Verankerung (an Wand und/oder Boden? wie genau verankert?)
- d. Türstärke
- e. Wandstärke
- f. Beschaffenheit der Rückwand
- g. Scharniere innen liegend oder außen liegend
- h. Verriegelung der Tür (wie viele Schließbolzen sind jeweils an jeder der vier Seiten der Tür vorhanden?)
- i. Schloss
- j. abschließbares Innenfach
- k. drei Fotos (geschlossen von vorne, halb geöffnet von der Seite, geöffnet von vorne)

mit Ort, Datum und Unterschrift

3. Aufbewahrungsalternativen gem. § 36 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV für Privathaushalte in bewohnten Gebäuden

Ifd. Nr.	Klassifizierung	Waffen	Munition
1	Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	keine Munition
2	Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 mit Innenschließfach ohne Klassifizierung	bis 10 Langwaffen	im Innenschließfach: Munition
3	Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 mit Innenschließfach nach Klassifizierung B ("Jägerschrank")	bis 10 Langwaffen im Innenschließfach: bis 5 Kurzwaffen	im Innenschließfach: Munition für Lang- und Kurzwaffen
4	Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und 5 Kurzwaffen; (bei Schrankgewicht/ Verankerung über 200kg: bis 10 Kurzwaffen)	keine Munition
5	Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 mit Innenschließfach ohne Klassifizierung	mehr als 10 Langwaffen und 5 Kurzwaffen; (bei Schrankgewicht/ Verankerung über 200kg: bis 10 Kurzwaffen)	im Innenschließfach: Munition
6	Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen und 5 Kurzwaffen; (bei Schrankgewicht/ Verankerung über 200kg: bis 10 Kurzwaffen)	Munition für alle Waffen im Schrank
7	Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen und mehr als 10 Kurzwaffen; bis 3 Langwaffen in nicht dauerhaft bewohntem Gebäude	Munition für alle Waffen im Schrank
8	Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss	keine Waffen	nur Munition

D Angaben zur Waffenaufbewahrung

1. Die folgenden Angaben gelten nur dann, wenn der hiesigen Waffenbehörde noch kein Waffenschrank nachgewiesen wurde!

Falls eine Rechnung/Lieferschein mit Angabe der Klassifizierung bzw. ein Typenschild im Waffenschrank vorhanden ist:

Bitte Rechnung/Lieferschein bzw. ein Foto des Typenschildes mit Ort, Datum und Unterschrift vorlegen.

Falls keine Rechnung/Lieferschein mit Angabe der Klassifizierung bzw. kein Typenschild im Waffenschrank vorhanden ist:

Das Aufbewahrungsbehältnis ist genau zu beschreiben. Dazu sind mindestens Angaben zu den folgenden Punkten zu machen:

Außenmaße, 2. Materialart, 3. Verankerung (an Wand und/oder Boden? wie genau verankert?), 4. Türstärke, 5. Wandstärke, 6. Beschaffenheit der Rückwand, 7. Scharniere innen liegend oder außen liegend, 8. Verriegelung der Tür (wie viele Schließbolzen sind jeweils an jeder der vier Seiten der Tür vorhanden?), 9. Schloss, 10. abschließbares Innenfach, 11. drei Fotos (geschlossen von vorne, halb geöffnet von der Seite, geöffnet von vorne) –mit Angabe der eigenen Adresse sowie Ort, Datum und Unterschrift versehen

Die Aufbewahrungsvorschriften des § 36 WaffG und § 13 AWaffV gelten unabhängig davon, ob eine Waffe mit einem Blockiersystem (s. u.) ausgestattet ist oder nicht.

2. Die folgenden Angaben gelten nicht für Erwerber von Erbwaffen, die bereits aufgrund eines Bedürfnisses nach § 8 WaffG oder §§ 13 ff. WaffG berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sind!

Die Schusswaffen sind durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern. Die erlaubnispflichtige Munition ist binnen einer angemessenen Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen.

Bezüglich des Einbaus des Blockiersystems ist ein Beleg des Waffenhändlers vorzulegen. Die Unbrauchbarmachung bzw. Abgabe der Munition ist mit einer kurzen und formlosen schriftlichen Erklärung (mit Angabe der eigenen Adresse sowie Ort, Datum und Unterschrift) zu belegen.